



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 258.

Leipzig, Freitag den 6. November 1914.

81. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Schulbüchergeschäft.

Eine weitere Antwort auf die Eingaben des Vorstandes des Börsenvereins vom 30. September 1914.

(Vgl. Nr. 229, 239, 240 u. 245.)

Darmstadt, den 30. Oktober 1914.

Großherzoglich Hessisches  
Ministerium des Innern  
Abteilung für Schulanangelegenheiten.

Zu Nr. M. d. J. I. 13219.

Auf die Eingabe vom 30. v. Mts. erwidern wir Ihnen, daß wir nicht beabsichtigen, die Vorschriften über die Anschaffung von Schulbüchern, Lehrbüchern und Lehrmitteln einzuschränken.

Das Gleiche gilt, wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, für das Gebiet der gewerblichen Fachschulen. Doch wird sich der Bedarf an Unterrichtsmitteln für diese Lehranstalten wegen der infolge des Krieges voraussichtlich geringeren Schülerzahl wohl etwas vermindern.

J. B.

gez. Rodnagel.

An

den Börsenverein der Deutschen  
Buchhändler z. H. des ersten Vor-  
stehers, Herrn Karl Siegismund  
Leipzig.

### Klage der Firma J. Heß in Stuttgart gegen den Börsenverein.

Durch Urteil vom 1. Oktober 1914 in letzter Instanz abgewiesen.

(Vgl. Nr. 86.)

IV. 144. 1914.

5.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Firma J. Heß, Verlagsbuchhandlung in Stuttgart, Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schall in Leipzig,

wider

den »Börsenverein der Deutschen Buchhändler« in Leipzig, vertreten durch seinen Vorstand, den Kommerzienrat Siegismund in Berlin, Beklagten und Revisionsbeklagten.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Geheimer Justizrat Bugler in Leipzig,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1914, unter Mitwirkung:

des Präsidenten des Reichsgerichts, Wirklichen Geheimen Rats Dr. Freiherrn von Sedendorff

und der Reichsgerichtsräte Dr. Wanja, Dr. Kranz, Dr. Schlieben, Keller, Herb, Arndts,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des vierten Zivilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in Dres-

den vom 22. Januar 1914 wird als unzulässig verworfen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die klagende Firma ist Mitglied des beklagten Börsenvereins, einer Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit nach sächsischem Recht. Diese Tatsache hat wenigstens nach den Tatbeständen der in den Vorinstanzen ergangenen Urteile als unter den Parteien unstreitig zu gelten, wiewohl sich aus den vorgelegten und in den Vorinstanzen vorgetragene Aussagen der Beklagten Zweifel dagegen ergeben, ob Firmen überhaupt Mitglieder des Börsenvereins sein können. Zwischen der Klägerin und dem Vorstande des Beklagten hat ein Briefwechsel darüber stattgefunden, ob die Art und Weise, wie die Klägerin ihre juristischen Verlagswerke in den buchhändlerischen Verkehr bringt, den für die Vereinsmitglieder verbindlichen Vorschriften der Vereinssatzungen, ferner der von der Mitgliederversammlung beschlossenen »Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum« und endlich der ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen »buchhändlerischen Verkehrsordnung« entspricht oder, wie der Beklagte behauptet, gegen diese Vorschriften verstößt. Der Briefwechsel zwischen der Klägerin und dem Vorstande endete damit, daß dieser der Klägerin die Ausschließung für den Deutschen Buchhandel für erforderlich, da nur hierin eine geflüchtliche Zuwiderhandlung ansehen, wenn die Klägerin damit fortfahre, die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins zu verletzen.

Es handelt sich darum, daß die Klägerin Prospekte über die von ihr verlegten juristischen Werke versendet, nach deren Inhalt sie bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren ein Freiegemplar gewährt. Der beklagte Verein hat dies als unzulässige Rabattgewährung beanstandet, während die Klägerin darin einen nach § 13 Ziff. 2 der Verkaufsordnung statthaften Partiepreis erblickt. Auch unter dem letzteren Gesichtspunkte hält der Beklagte die Veröffentlichung der ermäßigten Preise durch Anzeige im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel für erforderlich, da nur hierin eine »gehörige« Bekanntmachung liege, wie sie § 13 Ziffer 2 vorschreibe. Die Klägerin hält dagegen eine Anzeige im Börsenblatt überhaupt nicht und eine sonstige Bekanntmachung dann nicht für geboten, wenn die Partielieferungen an Personen bewirkt würden, die diese Lieferungen gegen Entgelt, sei es in Form von Freiegemplaren oder von Geldentschädigung, vermittelten. Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß das Angebot eines Freiegemplars bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren der von ihr verlegten Werke nicht den Bestimmungen der Verkaufsordnung widerspreche, daß eine Bekanntmachung gemäß § 13 Ziff. 2 der Verkaufsordnung nicht notwendig durch Anzeige im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erfolgen müsse und daß eine Bekanntmachung im Sinne von § 13 bei Partielieferungen an die oben bezeichneten Personen nicht nötig sei.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen mit der Begründung abgewiesen worden, daß es an einem rechtlichen Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung fehle. Gegen das Berufungs-